

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	13.10.2004	Nr.	23
--------------	---------------------------	------------	-----	----

**Inhaltsangabe**

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 90. | Bekanntmachung betr. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes   | S. 241 |
| 91. | Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 10.10.2004 | S. 242 |
| 92. | Bekanntmachung betr. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes   | S. 244 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jedes Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

30.

-241-

## Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

### Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S.454 berichtigt 1998 S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766), gebe ich folgendes bekannt:

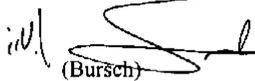
1. Der Bewerber Klaus Mäs - CDU - hat am 07.10.2004 die Annahme der Wahl in den Rat der Stadt Bornheim abgelehnt.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz ist der freigewordene Sitz nach der Reserveliste der CDU zu besetzen. In der Reserveliste ist für den Bewerber Klaus Mäs als Ersatzperson Hans-Josef Niedecker, Waldorf, Schmiedegasse 14, 53332 Bornheim bestimmt. Herr Niedecker rückt als direkter Nachfolger in den Rat der Stadt Bornheim ein.
3. Rechtsmittelbelehrung  
Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 08.10.2004

Stadt Bornheim

~~Der Wahlleiter~~

  
(Bursch)

9l. **Öffentliche Bekanntmachung  
über die Feststellung des Wahlergebnisses  
der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim  
am 10.10.2004**

Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 12.10.2004 gemäß § 46 b i.V.m § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 2003 ( GV. NRW. S. 766) das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim festgestellt, das ich nachstehend gemäß § 46 b i.V.m § 35 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 75 a i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.August 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV. NRW. S. 231), öffentlich bekannt mache.

<b>1. Wahlberechtigt</b>	36.357
It. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk"W"	33.147
It. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk"W"	3.210
ohne WVZ-Eintrag §9 Abs.2 Satz 2 KWahlG	0
<b>2. Wähler</b>	15.592
Gültige Stimmen	15.520
Ungültige Stimmen	72

**3. Die insgesamt im Stadtgebiet abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:**

	absolut	in %
Wähler	15.592	x
Gültige Stimmen	15520	99,54
Ungültige Stimmen	72	0,46
Schier, Manfred (CDU)	6.674	43,00
Henseler, Wolfgang (SPD)	8.846	57,00

Gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber Wolfgang Henseler (Wahlvorschlag der SPD) die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß § 46 b i.V.m. § 39 Abs.1 KWahlG i.V.m. § 75 a i.V.m. § 63 Abs.2 KWahlO können gegen die Gültigkeit der Wahl

-jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes  
-die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl

teilgenommen haben, sowie

-die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nach § 39 Abs. 2 KWahlG kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen.

Bornheim, den 12.10.2004

Stadt Bornheim  
-Der Wahlleiter-  
In Vertretung



(Bursch)

-244-

92.

## Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

### Bekanntmachung

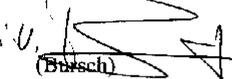
Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S.454 berichtigt 1998 S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766), gebe ich folgendes bekannt:

1. Der Bewerber Wolfgang Henseler - SPD - hat am 10.10.2004 die Annahme der Wahl in den Rat der Stadt Bornheim abgelehnt.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz ist der freigewordene Sitz nach der Reserveliste der SPD zu besetzen. Frau Christel Meißner, Walberberg, Duffelstr. 4, 53332 Bornheim rückt als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Bornheim ein.
3. **Rechtsmittelbelehrung**  
Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 11.10.2004

Stadt Bornheim  
-Der Wahlleiter-

  
(Bartsch)